

**GEMEINDE GÜTENBACH
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
'HINTERTAL II'
in Gütenbach**

Umweltbericht

Vorentwurf vom 07.02.2019

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	1
1.1. Anlass der Planaufstellung.....	1
1.2. Rechtsgrundlagen.....	1
1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	2
1.4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.5. Vorgaben, Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen.....	4
1.6. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets.....	6
2. UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 'HINTERTAL II'	10
2.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	10
2.2. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.....	11
2.2.1 Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt.....	11
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	12
2.2.3 Schutzgut Boden / Fläche.....	13
2.2.4 Schutzgut Klima und Luft.....	14
2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild.....	15
2.2.6 Schutzgut Mensch und Erholung.....	16
2.2.7 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.....	17
2.3. Zusammenfassung / Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen.....	18
2.4. Prognose und Planungsalternativen.....	19
2.4.1 Standort und Planungsalternativen.....	19
2.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	19
2.4.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	19
2.5. Monitoring.....	19
3. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH.....	20
3.1. Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt.....	20
3.2. Schutzgut Boden / Fläche.....	21
3.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden / Fläche.....	21
3.3. Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	21
4. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	22

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen

M 1 : 1.000

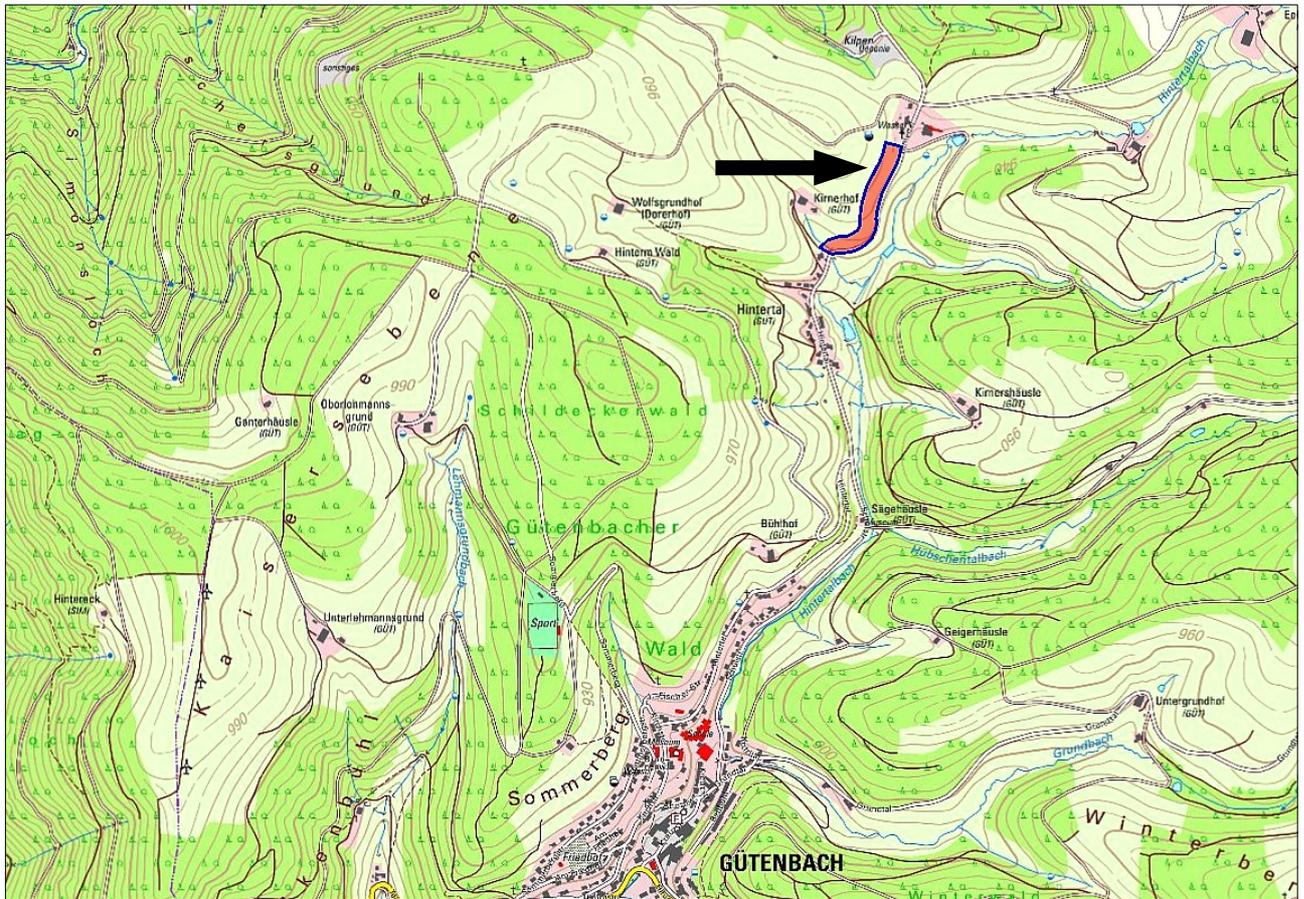
1. EINLEITUNG

1.1. Anlass der Planaufstellung

Der Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans 'Hintertal II' in Gütenbach im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) im Bereich „Hintertal“ geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,25 ha.

Lage des Plangebiets



Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (2014)

1.2. Rechtsgrundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017.*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) m.W.v. 24.12.2009.*
- *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015.*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG). Vom 31.08.1995, mehrfach geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613).*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) m.W.v. 05.04.2017.*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. Nr. 5, S. 99) in Kraft getreten am 11. März 2017.*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017.*

1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

1.4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebiets mit einer einzeiligen Bebauung entlang der Straße „Hintertal“ geschaffen werden.

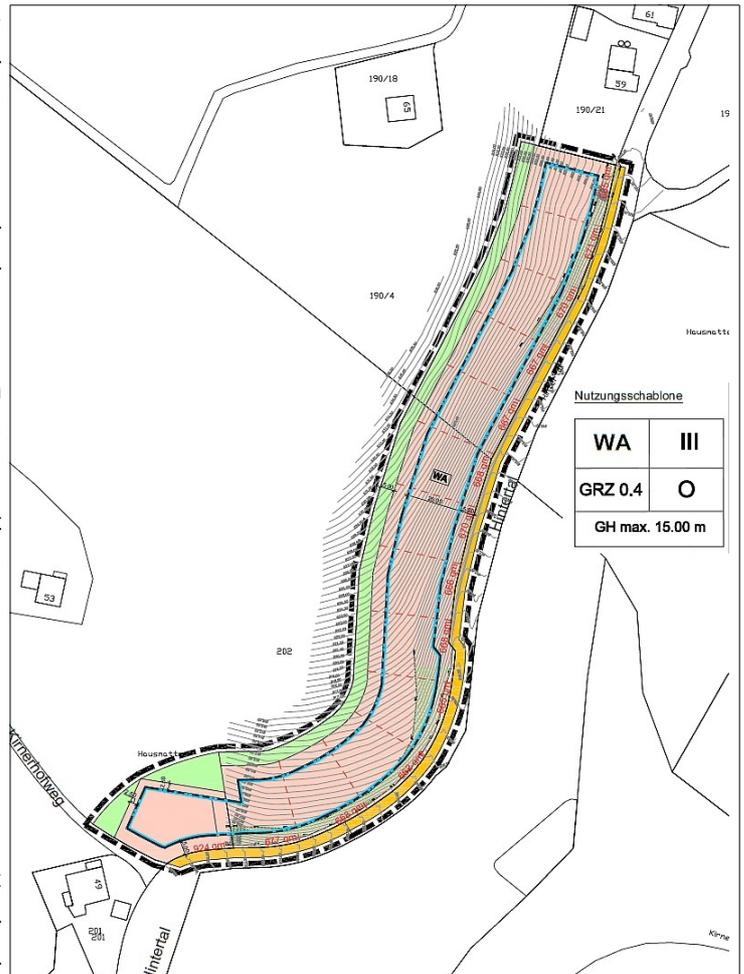
Geplant ist die Festsetzung des Gebiets als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO mit einer GRZ (Grundflächenzahl) für den überbaubaren Bereich von 0,4.

Insgesamt werden 14 Baugrundstücke ausgewiesen mit einer Größe zwischen 662 m² und 685 m² sowie mit einem größeren Bauplatz im Süden mit 924 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan umfasst eine Fläche von 12.542 m² und sieht im Einzelnen folgende Festsetzungen/ Flächenausweisungen vor:

Bebauungsplan	Fläche	Anteil
Wohngebiet gesamt: 9.627 m ² davon:		
→ überbaubare Fläche (GRZ = 0,8)	3.851 m ²	30,7%
→ private Grünfläche	5.776 m ²	46,1%
Öffentliche Grünfläche	1.713 m ²	13,6%
Verkehrsfächen	1.202 m ²	9,6%
Geltungsbereich :	12.542 m²	100,0%

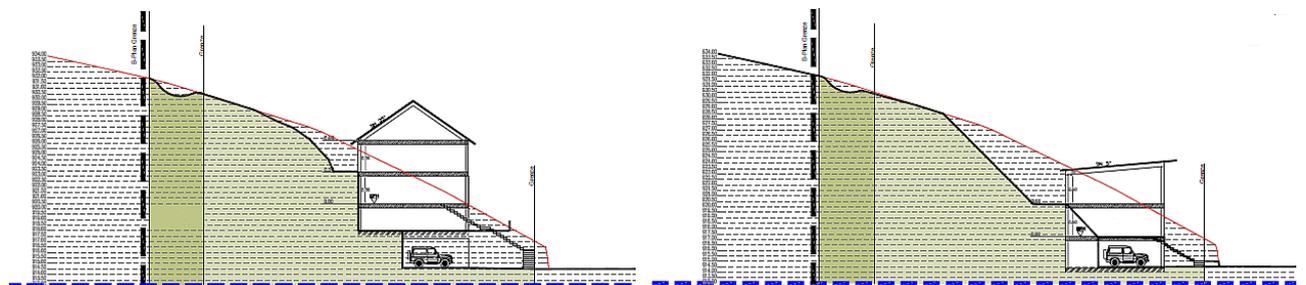
Eine gesonderte Erschließung des Gebiets ist nicht vorgesehen, die Zufahrt zu den geplanten Wohngebäuden erfolgt über die bestehende Straße „Hintertal“ bzw. im Süden über den „Kirnerhofweg“



BBP-Vorentwurf vom 26.10.2018 (Quelle: kommunalPLAN, Stadtplaner + Architekten)

Oberhalb der Bebauung im Nordwesten erfolgt die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche, die größtenteils zur Anlage einer Entwässerungsmulde dient über die Hangwasser abgeleitet werden soll.

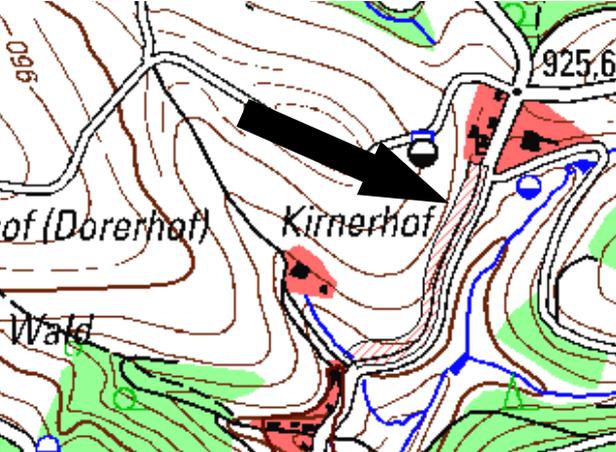
Aufgrund der topographischen Gegebenheit an einem teils sehr steilen Talhang führt die geplante Bebauung, wie aus den nachfolgende Schnitten ersichtlich wird, zu starken Geländeeinschnitten in den überplanten Hangflächen.

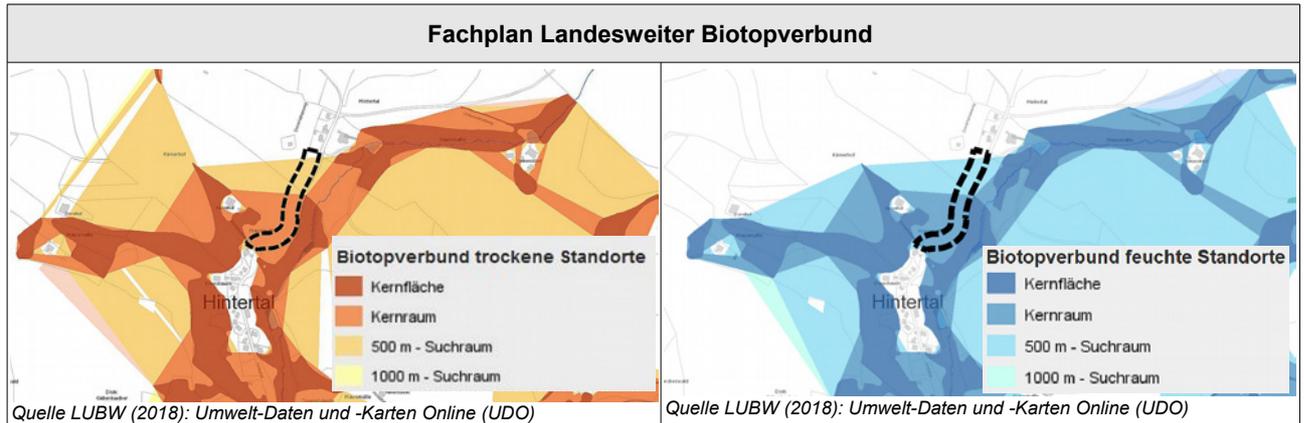


Bebauungsplan „Hintertal II“: Gebäude-Schnitte (Quelle: kommunalPLAN, Stadtplaner + Architekten, 17.10.2018)

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.5. Vorgaben, Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneter Fachplanungen

Regionalplan	Flächennutzungsplan
	
<p>Ausschnitt Regionalplan 2003 (Raumnutzungskarte)</p>	<p>Ausschnitt FNP (Quelle / Grundlage: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg- Raumordnungskataster)</p>
<p>Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Plangebiet als „Schutzbedürftige Bereiche für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Pl.3.2.2) – Grenz- und Untergrenzflur“ ausgewiesen sowie teilweise als „Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (Pl.3.2.1)“</p> <p>Zum Vorhaben liegt eine Antwort des Regionalverbandes auf eine Voranfrage vor, danach befindet sich aus Sicht des Regionalverbandes „das Plangebiet außerhalb des Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege. Aufgrund der Unschärfe erscheint es in der Raumnutzungskarte zwar so, als wenn dieser direkt an die Straße angrenzt. In der Realität befindet sich der Bereich allerdings abgesetzt weiter westlich“. Konflikte ergeben sich aus Sicht des Regionalverbandes danach nicht.</p>	<p>In der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2010 der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen – Gütenbach ist das Plangebiet als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>
<p>Naturschutzgebiet</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>FFH- und Vogelschutzgebiete(Natura 2000)</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Naturdenkmale</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Landschaftsschutzgebiete</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>FFH-Mähwiesen</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Naturpark</p>	<p>Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark „Süd-schwarzwald“</p>
<p>Generalwildwegeplan</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Wasserschutzgebiete</p>	<p>nicht betroffen</p>
<p>Überschwemmungsgebiet und HQ100 - Flächen</p>	<p>nicht betroffen</p>

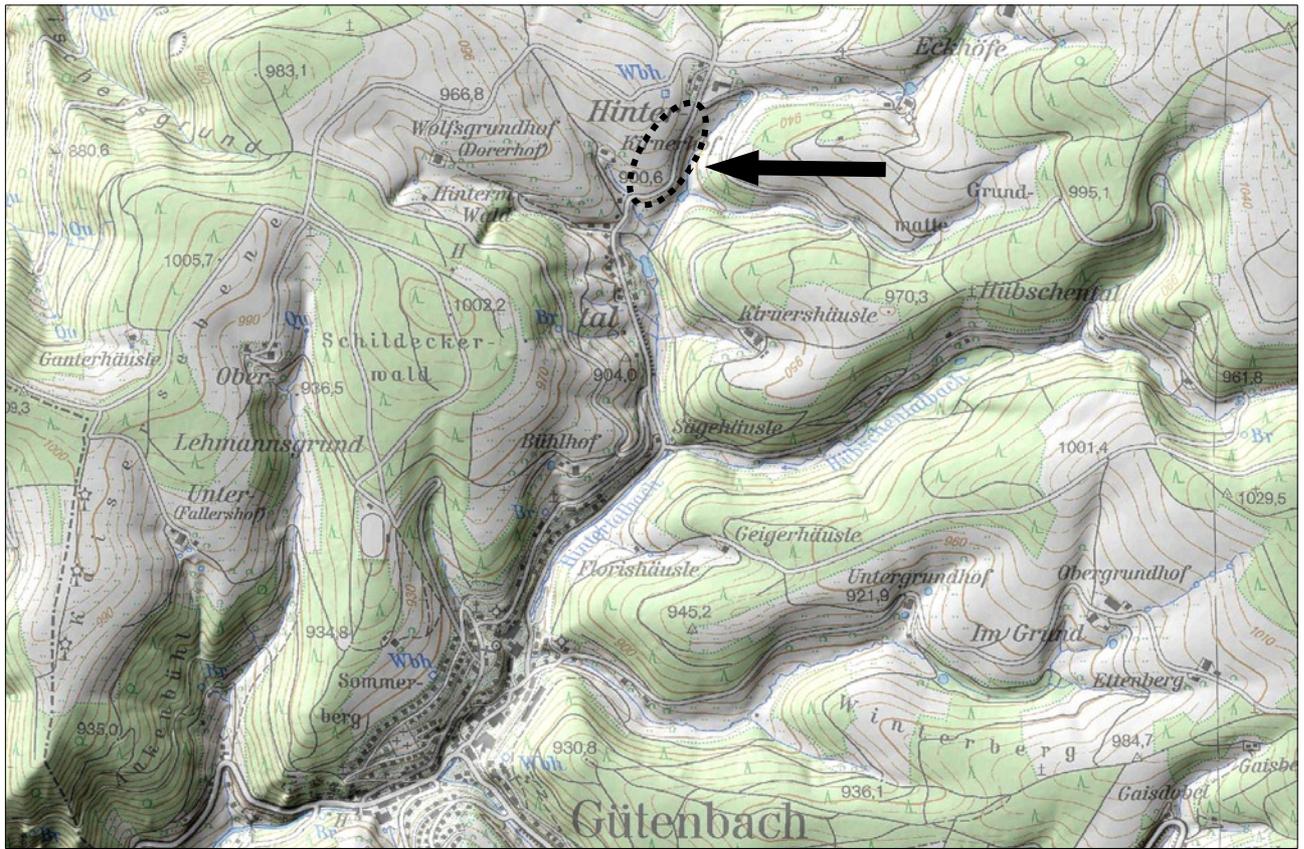


Durch die geplante Bebauung gehen im Fachplan landesweiter Biotopverbund ausgewiesene 500 m-Suchräume und Kernräume für den Biotopverbund trockener und feuchter Standorte verloren, die einen integralen Bestandteil des dichten Biotopverbundnetzes im Bereich Hintertal mit bodensauereren Magerrasen, Flügelginsterweiden und Feuchthflächen im teils kleinflächigen Wechsel bilden.

Ein Eingriff in Such- und Kernräume führt generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion zwischen den Kernräumen und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft, was wiederum die Ausbreitung und den Erhalt von Artenvorkommen beeinträchtigt und sich negativ auf die biologische Vielfalt auswirkt.

Im überplanten Bereich befinden sich Biotopverbundflächen mit artenreichen Magerweiden und Magerrasen, welche zwischen zwei als Offenlandbiotop geschützten Magerwiesen /-weiden und Feuchthflächen westlich und östlich der Vorhabensfläche vermitteln. Da in diesem Bereich Kern- und der Suchräume vollständig zerschnitten werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch die Umsetzung des Vorhabens eine erhebliche Verschlechterung der Biotopverbundfunktion ergibt.

1.6. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets



Quelle LUBW (2018): Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO)

Das rund 1,25 ha große Plangebiet befindet sich ca. 1 km nördlich der Ortslage von Gütenbach beim Weiler Hintertal in dünn mit Einzelgehöften und kleinen Weilern besiedelter, ländlicher Umgebung im Naturraum „Südöstlicher Schwarzwald“. Der Landschaftsraum wird von einer bewegten Topographie geprägt mit tiefen Taleinschnitten, bewaldeten Hängen sowie Hochlagen, die teils als Grünland und teils als Wald genutzt werden.



Ansicht aus Norden auf Teile der überplanten Hangflächen im Plangebiet (rechts) und auf das unterhalb anschließenden Tal des Hintertalbachs. Links Zufahrt zu einem ans Plangebiet angrenzenden Gasthof.

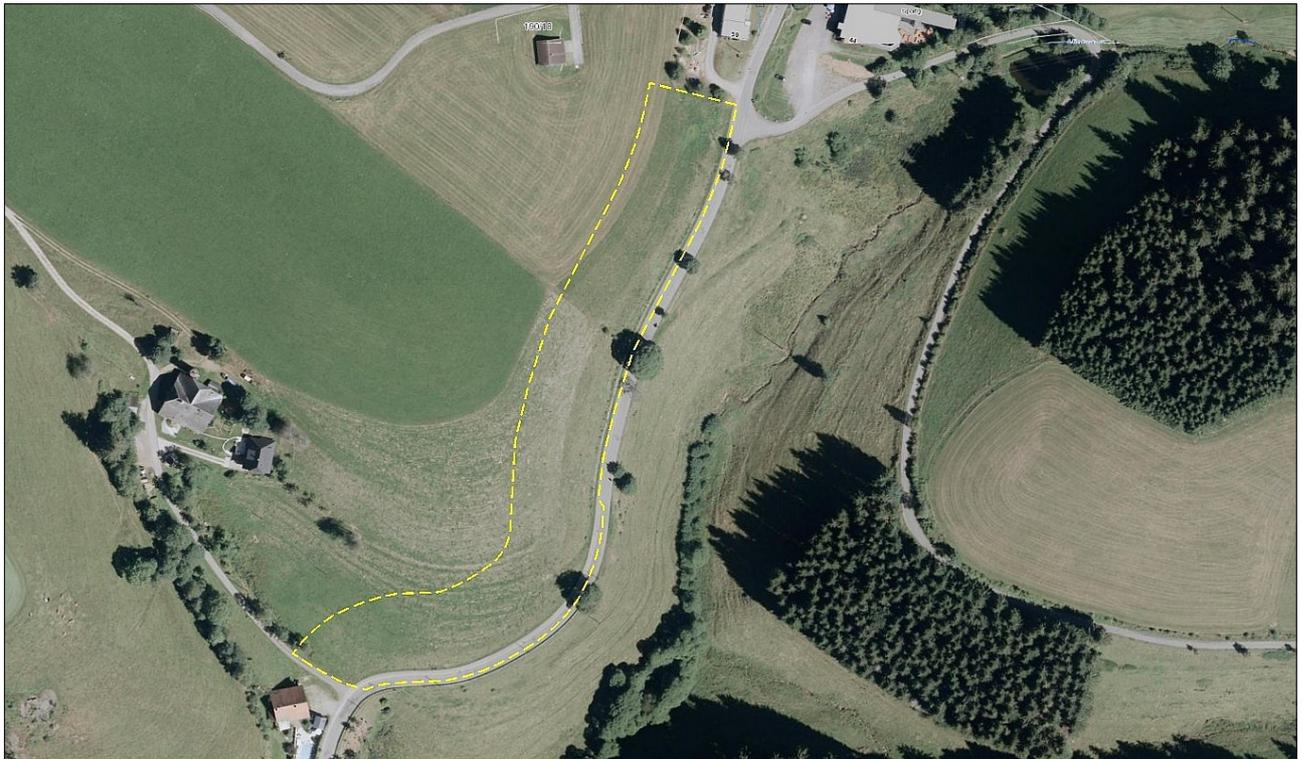
Das Plangebiet selbst befindet sich an einem steilen süd- bis südostexponierten Talhang am Oberlauf des Hintertalbachs, direkt oberhalb der Straße „Hintertal“, die hier in den Hang eingeschnitten ist. Östlich der Straße fällt der Hang steil ab zum Hintertalbach, im Westen steigt der Hang weiter an und endet in einer Kuppenlage mit weitläufigen Grünlandflächen.

Der Höhenunterschied im Plangebiet liegt zwischen 903 m (Süden) und 936 m ü.NN. (Norden). Im Norden und Süden verflacht der im Mittelabschnitt teils böschungsartig bis zu ca. 15 m hoch über der Hintertalstraße aufsteigende Steilhang etwas.

Im Süden wird das Plangebiet vom asphaltierten Zugang (Kirnerhofweg) zum weiter westlich vom Plangebiet gelegenen Kirnerhof gebildet, die beide in einer Talmulde liegen, die in das Tal des Hintertalbachs einmündet. Südlich des Weges befinden sich Weiden und einzelne Gebäude des Weilers Hintertal. Die östliche Plangebietsgrenze bildet die Hintertalstraße mit dem anschließenden tief eingeschnitten markanten Talzug des Hintertalbachs. Im Osten grenzen an das Gebiet weitläufige als Mähwiesen und Weiden genutzte Grünlandflächen und im Norden ein weilerartiger Gebäudekomplex mit dem Landgasthof Bären und einem größeren vorgelagerten Besucherparkplatz.

Geologisch befindet sich das Plangebiet im Grundgebirgsschwarzwald der hier großflächig von Paragneisen eingenommen wird, die im Plangebiet teils mit stark wasserdurchlässigen Hangschutt überdeckt sind auf denen sich Braunerden und podsolige Braunerden aus Gneisschutt führender Fließerde entwickelt haben.

Bezüglich der Biotopausstattung / Nutzung gliedert sich das Plangebiet wie folgt (siehe auch beiliegender Bestandsplan).



Quelle LUBW (2018): Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO)

Die östlichen bis südöstlichen Plangebietsteile werden von der relativ neu ausgebauten Straße ‚Hintertal‘ mit begleitendem gepflasterten Gehweg gebildet.

An die Straße schließt sich hangseitig eine 130 m lange und teils über 2 m hohe nur spärlich bewachsene Trockenmauer zur Hangsicherung an.



Ansicht auf den Ostrand des Plangebiets (Blickrichtung Norden) mit der Trockenmauer (Biototyp 23.40) anschließenden Fettwiesenbankett (Biototyp 33.41), gepflasterten Gehweg und Straßenrinne (Biototyp 60.22) und Straße (Biototyp 60.21)

Im Bereich der Mauer konnten mit der Blindschleiche und Waldeidechse zwei besonders geschützte Arten festgestellt werden. Darüber hinaus wurden hier Raupen des streng geschützten Nachtkerzenschwärmers gefunden.

Östlich der Straße, die dort von einzelnen Bäumen begleitet wird, fällt der Hang weiter steil ab zum Hintertalbach; hier befinden sich großflächige geschützte Biotope mit bodensauren Magerrasen und Feuchtflecken im Talgrund.

Die oberhalb an die Straße und Trockenmauer anschließenden steilen Talhänge werden, bis auf eine kleine Teilfläche im äußersten Nordwesten des Plangebiets mit einer Fettwiese mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.41), ausschließlich als Rinderweide genutzt.



Mit Rindern beweidete Hänge im Plangebiet

Auf den besonders im mittleren Teil des Plangebiets sehr steilen Hängen ist durch die Beweidung eine Flügelginsterweide (Biotoptyp 36.42) entstanden, die gemäß der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Baden-Württemberg zu den stark gefährdeten Biotoptypen im Land gehört.

In der Weide treten besonders geschützte und teils auf der Roten Liste stehende Pflanzenarten auf, wie Heidenelke, Orchideen (Grünliche und Weiße Waldhyazinthe), Berg-Sandglöckchen, Hunds-Veilchen und Bärwurz, neben zahlreich anderen typischen Kennarten und Magerkeitszeigern wie Flügelginster, Dreizahn, Kleines Habichtskraut, Kreuzblümchen, Ferkelkraut, Hasenbrot, Kleiner Sauerampfer und Echter Ehrenpreis.



Flügelginsterweide hier u.a. mit reichlich Kleinem Habichtskraut; eingestreut sind Flügelginster und Berg-Sandglöckchen

Ungefähr im mittleren Teil der Flügelginsterweide treten auch vermehrt jüngere Gehölzaufwüchse auf, die vermutlich aus natürlichen Gehölzsukzessionen durch Unterbeweidung hervorgegangen sind. Nicht auszuschließen ist auch eine künstliche Anpflanzung im Rahmen von Hangsicherungsmaßnahmen.

Mit fließenden Übergängen schließt sich an die Flügelginsterweide seitlich und hangaufwärts im allmählichen Übergang zu der anschließenden Kuppenlage eine +/- blüten- und artenreiche Magerweide (Biototyp 33.51) an, die vom Echten Rotschwengel, der Schwarzen Flockenblume und der Bärwurz geprägt wird; eingestreut sind zahlreiche andere Magerkeitszeiger wie z.B. Arznei-Thymian, Margerite, Zitter- und Ruchgras, Kleine Pimpernelle.



Magerweide mit u.a. Bärwurz, Schwarzer Flockenblume und Margerite

Im Norden und Süden des Plangebiets, wo die Hangflächen etwas verflachen, gehen die Magerweiden in Fettweiden (Biototyp 33.52) über, in denen im Frühjahr vor allem Löwenzahn dominiert. Im nördlichen Bereich der Fettweiden befindet sich auch ein Areal mit einer Geilstelle, in der flächig der Stumpfblätrige Ampfer auftritt.



Fettweide mit Geilstelle im Norden des Plangebiets mit einer oberhalb anschließenden Fettwiese *Fettweide im Süden des Plangebiets am Kirnhofweg*

Gehölzbestände treten im Plangebiet bis auf die erwähnte jüngere Gehölzsukzession in der Flügelginsterweide mit einer etwas größeren Birke nur noch am Südrand des Plangebiets mit einem Obstbaum sowie am Nordrand des Plangebiets mit Teilen eines Gebüsches (Biototyp 42.20) auf, in das teils nicht standortheimische Gehölzarten (u.a. Flieder) eingemischt sind.



Gebüsch mit Flieder am nördlichen Plangebietsrand

2. UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 'HINTERTAL II'

2.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Beeinträchtigungen auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und die deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotope / biologische Vielfalt	●		
Tiere und Pflanzen	●		
Boden / Fläche	●		
Grundwasser		●	<p>Bedeutende oder nutzbare Grundwasservorkommen sind vorhabensbedingt an den steilen Hangflächen des Plangebiets nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen ebenso keine Wasserschutzgebiete. Darüber hinaus bilden die im Untergrund der Plangebiets auftretenden Gneise des Grundgebirges einen Grundwassergeleiter (Quelle: LUBW Umwelt-Daten und -Karten Online).</p> <p>Die durch Überbauung und Versiegelung verursachte Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich eines Grundwassergeleiters ist aufgrund der verhältnismäßig geringen Größe der überbaubaren und versiegelten Flächen von rund 0,4 ha und da weiterhin unbelastetes Dachwasser versickern kann als wenig erheblich bis unerheblich einzustufen, so dass insgesamt eine erhebliche Beeinträchtigung von Grundwasserbeständen durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.</p> <p>Betriebsbedingte Schadstoffeinträge ins Grundwasser sind auf Grund der geplanten Wohnnutzung ebenfalls nicht zu erwarten.</p>
Oberflächengewässer		●	<p>Natürliche Oberflächengewässer (Bäche, Stehende Gewässer) oder künstlich angelegte (Gräben) treten im Gebiet nicht auf.</p> <p>Im Süden des Plangebiets ist in diversen Karten ein Bachlauf verzeichnet der im realen Bestand jedoch nicht vorhanden ist (Verdolung ?) und ggf. im Rahmen der Planung erhalten bleibt.</p>
Klima und Luft	●		
Erholung		●	
Kultur- und Sachgüter		●	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen.</p> <p>Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substanziell ggf. erhalten oder werden verlegt bzw. an die Planung angepasst (z.B. Leitungstrassen, Straße/ Gehweg).</p>
Mensch	●		
Wechselwirkungen		●	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

2.2. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt																																				
Bestandsaufnahme und -bewertung		zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																																
<p>→ hohe bis sehr hohe Bedeutung</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen verteilt sich über eine Fläche von rund 1,25 ha im Einzelnen wie folgt (siehe auch Eingriffsbilanz Seite 20 und beiliegender Bestandsplan):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wertstufe</th> <th>Biotoptyp</th> <th>Fläche [m²]</th> <th>Anteil [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sehr hoch</td> <td>36.42 Flügelginsterweide</td> <td>2.142</td> <td>17,1</td> </tr> <tr> <td>Hoch</td> <td>23.40 Trockenmauer 33.51 Magerweide mittlerer Standorte</td> <td>7.523</td> <td>60,0</td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td>33.41 Fettwiese mittlerer Standorte 33.52 Fettweide mittlerer Standorte 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte</td> <td>2.148</td> <td>17,1</td> </tr> <tr> <td>Gering</td> <td>keine</td> <td>0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Sehr gering</td> <td>keine</td> <td>0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Ohne Bedeutung</td> <td>60.21 Versiegelte Fläche 60.22 Gepflasterter Weg, Rinne</td> <td>729</td> <td>5,8</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Gesamtfläche:</td> <td>12.542</td> <td>100,0</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Die Einstufung erfolgte gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005).</i></p> <p>Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist das Gebiet von hoher Bedeutung, da im Plangebiet Lebensräume vorkommen, die auf der Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs als stark gefährdet (Biotoptyp 36.42 Flügelginsterweide) und gefährdet (Biotoptypen 33.51 Magerweide und 23.40 Trockenmauer) eingestuft sind.</p> <p>Darüber hinaus ist das Plangebiet als Teil eines dichten Biotopverbundnetzes im Bereich Hintertal mit weiteren bodensauren Magerrasen und Flügelginsterweiden für den Biotopverbund von hoher Bedeutung auch im Sinn der Förderung und des Erhalts der biologischen Vielfalt (Mindestareale, Artenaustausch, seltene Biotoptypen mit besonderen Artenvorkommen).</p>		Wertstufe	Biotoptyp	Fläche [m²]	Anteil [%]	Sehr hoch	36.42 Flügelginsterweide	2.142	17,1	Hoch	23.40 Trockenmauer 33.51 Magerweide mittlerer Standorte	7.523	60,0	Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte 33.52 Fettweide mittlerer Standorte 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte	2.148	17,1	Gering	keine	0	0,0	Sehr gering	keine	0	0,0	Ohne Bedeutung	60.21 Versiegelte Fläche 60.22 Gepflasterter Weg, Rinne	729	5,8	Gesamtfläche:		12.542	100,0	<p>Das Vorhaben führt bau- und anlagebedingt zum vollständigen Verlust von naturschutzfachlich hochwertigen bis sehr hochwertigen (23.40, 36.42, 33.51) und teils seltenen und stark gefährdeten Biotoptypen (36.42), in denen auch besonders und streng geschützte Arten vorkommen und die auch als Biotopverbundflächen und zum Erhalt und zur Förderung der Biologischen Vielfalt im Landschaftsraum von Bedeutung sind.</p> <p>Biotoptypen (33.41, 33.52, 42.20) mit einer allgemeinen naturschutzfachlichen Bedeutung gehen in einem Umfang von rund 0,2 ha verloren.</p> <p>Rund 6 % der überplanten Flächen umfassen Biotoptypen, die naturschutzfachlich ohne Bedeutung sind (Biotoptyp 60.21, 60.22). Die vorhabensbedingten Eingriffe in diese Biotoptypen / Nutzungen sind als unerheblich einzustufen.</p>	<p>●●● hoch bis sehr hochwertige Biotoptypen</p> <p>● bis ●● mittelwertige Biotoptypen</p> <p>✘ Biotoptypen ohne Bedeutung</p>	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. <p>Ausgleich (planintern)</p> <p>Der Eingriff kann innerhalb des Plangebiets <u>nicht</u> ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 20), so dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen, die bis zum Satzungsbeschluss noch festgelegt werden.</p>
Wertstufe	Biotoptyp	Fläche [m²]	Anteil [%]																																	
Sehr hoch	36.42 Flügelginsterweide	2.142	17,1																																	
Hoch	23.40 Trockenmauer 33.51 Magerweide mittlerer Standorte	7.523	60,0																																	
Mittel	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte 33.52 Fettweide mittlerer Standorte 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte	2.148	17,1																																	
Gering	keine	0	0,0																																	
Sehr gering	keine	0	0,0																																	
Ohne Bedeutung	60.21 Versiegelte Fläche 60.22 Gepflasterter Weg, Rinne	729	5,8																																	
Gesamtfläche:		12.542	100,0																																	

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✘ nicht erheblich

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen																																				
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																																	
<p>→ hohe bis mittlere Bedeutung</p> <p>Im Plangebiet treten im Bereich der Flügelginsterweide und der Trockenmauer folgende geschützte und z. T auf der Roten Liste stehenden Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) auf:</p> <p>Gemäß dem zum Vorhaben gesondert erstellten artenschutzrechtlichen Fachgutachten, auf das im Einzelnen verwiesen wird, sind von dem Vorhaben außer den oben genannten Arten keine weiteren besonders geschützten oder planungsrelevante Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) aus der Gruppe der Säugetiere einschl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Wirbellosen und Farn- und Blütenpflanzen vorhabensbedingt betroffen.</p> <p>Brutplätze besonders oder streng geschützter europäischer Vogelarten konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. Bei den im Gebiet erfassten Arten handelt es sich um Nahrungsgäste, Durchzügler und Vogelarten im Umgebungsbereich; darunter auch der streng geschützte Turmfalke und der in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte Steinschmätzer. Mit der Goldammer und dem Mauersegler treten auch Arten der Vorwarnliste im Umfeld des Plangebiets auf.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Schutzstatus</th> <th>Gefährdung (Rote Liste BW)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bärwurz (<i>Meum athamanticum</i>)</td> <td>-</td> <td>V = Vorwarnliste</td> </tr> <tr> <td>Berg-Sandglöckchen (<i>Jasione montana</i>)</td> <td>-</td> <td>V = Vorwarnliste</td> </tr> <tr> <td>Heidenelke (<i>Dianthus deltoides</i>)</td> <td>besonders geschützt</td> <td>3 = gefährdet</td> </tr> <tr> <td>Hunds-Veilchen (<i>Viola canina</i>)</td> <td>-</td> <td>3 = gefährdet</td> </tr> <tr> <td>Grünliche Waldhyazinthe (<i>Platanthera clorantha</i>)</td> <td>besonders geschützt</td> <td>V = Vorwarnliste</td> </tr> <tr> <td>Weißer Waldhyazinthe (<i>Platanthera bifolia</i>)</td> <td>besonders geschützt</td> <td>V = Vorwarnliste</td> </tr> <tr> <td>Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)</td> <td>besonders geschützt</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)</td> <td>besonders geschützt</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baum-Weißling (<i>Aporia crataegi</i>)</td> <td>-</td> <td>V = Vorwarnliste</td> </tr> <tr> <td>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</td> <td>streng geschützt</td> <td>V = Vorwarnliste</td> </tr> </tbody> </table>	Art	Schutzstatus	Gefährdung (Rote Liste BW)	Bärwurz (<i>Meum athamanticum</i>)	-	V = Vorwarnliste	Berg-Sandglöckchen (<i>Jasione montana</i>)	-	V = Vorwarnliste	Heidenelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	besonders geschützt	3 = gefährdet	Hunds-Veilchen (<i>Viola canina</i>)	-	3 = gefährdet	Grünliche Waldhyazinthe (<i>Platanthera clorantha</i>)	besonders geschützt	V = Vorwarnliste	Weißer Waldhyazinthe (<i>Platanthera bifolia</i>)	besonders geschützt	V = Vorwarnliste	Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	besonders geschützt	-	Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)	besonders geschützt	-	Baum-Weißling (<i>Aporia crataegi</i>)	-	V = Vorwarnliste	Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	streng geschützt	V = Vorwarnliste	<p>Das Vorhaben führt zum vollständigen Verlust von Standorten, Lebensstätten / -räumen der nebenstehend aufgelisteten streng und besonders geschützten und teils auf der Rote Liste stehenden Tier- und Pflanzarten.</p>	<p>●●</p>	<p>Vermeidung</p> <ul style="list-style-type: none"> Gehölzrodungen sind nur außerhalb des Zeitfensters 01.03. bis 30.09. zulässig; Beim Rückbau der Trockenmauer müssen eventuell vorgefundene Exemplare der Waldeidechse und der Blindschleiche fachgerecht aufgenommen und an eine geeignete Stelle in der Umgebung umgesetzt werden. Hierfür kommen z.B. die benachbarten Offenlandbiotope mit Magerrasenvegetation in Frage. Der Rückbau ist außerhalb der Winterruhe dieser Arten vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober. Eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich; Die in einzelnen Exemplaren im Gebiet vorkommenden besonders geschützten und auf der Roten Liste stehenden Pflanzenarten sind vor Baubeginn mitsamt der sie umgebenden Bodenschicht zu entnehmen und an einem geeigneten Standort (z.B. weitere Flügelginsterweiden im Hintertal) wieder einzubringen. Umsetzungszeitpunkt unmittelbar nach der Blüte und kurz vor der Samenreife. <p>Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> Als vorgezogene CEF-Maßnahme für den Nachtkerzenschwärmer sind in der weiteren Umgebung 1.000 m² Staudenfluren mit den Fraßpflanzen Weidenröschen oder Nachtkerze anzulegen (Details siehe: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag); Im Zusammenhang mit dem noch zu erbringenden planexternen Ausgleich für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt sind auch Maßnahmen zur Förderung von im Plangebiet vorkommenden besonders geschützten Tagfalterarten vorzusehen (z.B. gezielter Förderung von entsprechenden Raupenfutter- und Nahrungspflanzen). <p><i>Das zum Vorhaben gesonderte erstellte artenschutzrechtliche Fachgutachten, auf das verwiesen wird, kommt zum Ergebnis, dass unter Beachtung und bei Durchführung der dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) sowie der Vermeidungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.</i></p>
Art	Schutzstatus	Gefährdung (Rote Liste BW)																																		
Bärwurz (<i>Meum athamanticum</i>)	-	V = Vorwarnliste																																		
Berg-Sandglöckchen (<i>Jasione montana</i>)	-	V = Vorwarnliste																																		
Heidenelke (<i>Dianthus deltoides</i>)	besonders geschützt	3 = gefährdet																																		
Hunds-Veilchen (<i>Viola canina</i>)	-	3 = gefährdet																																		
Grünliche Waldhyazinthe (<i>Platanthera clorantha</i>)	besonders geschützt	V = Vorwarnliste																																		
Weißer Waldhyazinthe (<i>Platanthera bifolia</i>)	besonders geschützt	V = Vorwarnliste																																		
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	besonders geschützt	-																																		
Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)	besonders geschützt	-																																		
Baum-Weißling (<i>Aporia crataegi</i>)	-	V = Vorwarnliste																																		
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	streng geschützt	V = Vorwarnliste																																		

●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.3 Schutzgut Boden / Fläche

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
---------------------------------	----------------------------------	-----------------------------	--

→ **geringe bis mittlere Bedeutung**
 Die Planung beansprucht eine Fläche von 12.542 m² auf der folgende Bodentypen und Nutzungen vorkommen (Bewertung der Bodenfunktionen siehe Tabelle rechts unten):
Naturnahe Böden aus Gneisschutt mit einer mittleren bis geringen Wertigkeit (Bodeneinheit a50 siehe Bodenkarte unten) nehmen den überwiegenden Teil des Plangebiets ein.
 Rund 3 % des Plangebiets umfassen **anthropogen überprägte Böden**, die für den Bodenschutz von geringer Bedeutung sind.
Versiegelte / überbaute Fläche (bestehende Straße, Gehweg, Stützmauer), die für den Bodenschutz ohne Bedeutung sind umfassen rund 6 % des Plangebiets.
Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte (z.B. geologische Aufschlüsse, Bodendenkmäler, Zeugnisse besonderer Bewirtschaftungsformen etc.) treten nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht auf.

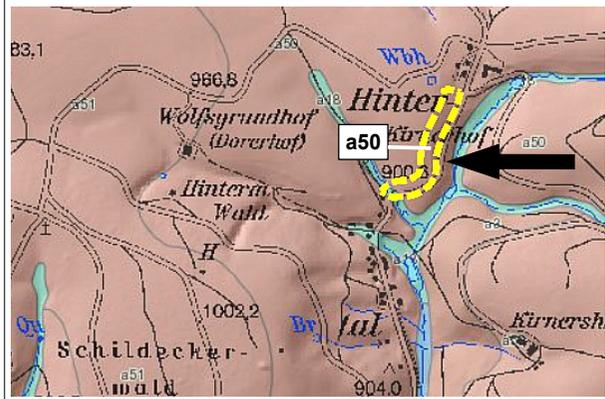
Durch die Neuüberplanung des Gebiets kommt es anlagebedingt zum dauerhaften Verlust von Böden / Flächen und ihrer Funktionen durch Überbauung und Versiegelung in einem Umfang von rund 0,5 ha (siehe auch Bilanzierung Seite 21), davon betroffenen sind folgende Böden und Nutzungen:
 → Gering- bis mittelwertige Böden (Bodeneinheit a50) in einem Umfang von rund 0,4 ha.
 → Geringwertige, anthropogen überprägte Böden in einem Umfang von rund 0,02 ha
 → bereits bebaute / versiegelte Flächen in einem Umfang von rund 0,08 ha
 Darüber hinaus erfolgen aufgrund der Topographie im Rahmen der Bebauung des Gebietes starke Hangeinschnitte, die auch auf Teilen der Freiflächen im Baugebiet zu einer Verminderung der Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen durch Abgrabungen führen. Restfunktionen des Bodens bleiben hier jedoch erhalten.

●● bis ●
 naturnahe Böden
 ●
 anthropogen überprägte Böden
 X
 bebaute / versiegelte Flächen
 ●

Vermeidung und Minimierung

- Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß;
- Beachtung der gängigen Umweltschutzaufgaben (z. B. DIN 19731 zum Schutz des Oberbodens, Baustellenverordnung);
- Im Rahmen des Bauantrags ist ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen;
- Der Oberboden im Bereich der Bauflächen ist vor Baubeginn abzuschleppen, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden auf den verbleibenden Freiflächen im Gebiet wieder aufgebracht.

Ausgleich (planintern)
Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung Seite 21) so dass Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen oder ggf. ein Ausgleich über das Ökokonto oder Schutzgut übergreifend erfolgt. Entsprechende Festsetzungen erfolgen im Laufe des weiteren Verfahrens noch vor Satzungsbeschluss.



Bodenkarte (Quelle: LGRB 2019)

Vorhabensbedingt beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Flächenanteil		Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertungsklassen)				Gesamtbewertung
			natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation	
Bodeneinheit a50 (Braunerde und podsolige Braunerde aus Gneisschutt führenden Fließerdern)	11.345 m ²	90,5%	1,5 (gering bis mittel)	2,0 (mittel)	1,0 (gering)	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	1,5 (gering bis mittel)
Anthropogen überprägte Böden (Bankett längs Gehweg und zwischen Gehweg und Mauer)	420 m ²	3,3%	1,0 (gering)	1,0 (gering)	1,0 (gering)	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	1 (gering)
Bebaute / versiegelte Flächen (Straße, Gehweg, Mauer)	777 m ²	6,2%	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)	0 (ohne Bedeutung)
BBP-Geltungsbereich:	12.542 m²	100%					

Bewertung der Bodenfunktionen (Grundlage / Quelle: LGRB 2019)

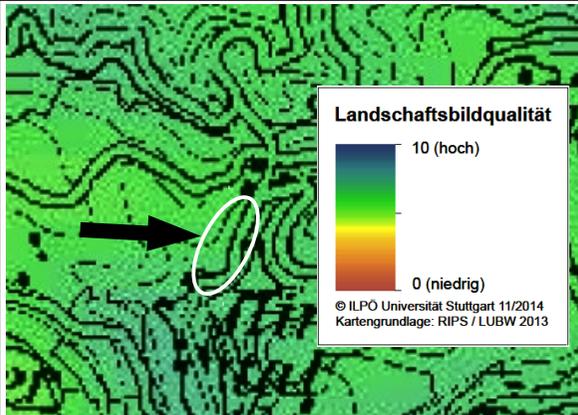
●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.4 Schutzgut Klima und Luft			
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<p>→ hohe Bedeutung</p> <p>Das Tal des Hintertalbachs bildet eine lokal bedeutende Frischluftschneise / Belüftungsbahn für unterliegende Siedlungsflächen im Tal.</p> <p>Die sich aus der Umgebung im Tal sammelnde Kalt- und Frischluft fließt dem Gefälle folgend talabwärts und trägt dort zur Durchlüftung und Verbesserung des Siedlungsklimas bei.</p> <p>Die Kaltluftentstehungsgebiete über dem Tal sind dabei im Landschaftsraum durch die bewegte Topographie relativ kleinflächig zerteilt. Über das Plangebiet selbst fließt aus einem ca. 2 ha großen oberhalb anschließenden Kaltluftentstehungsgebiet Kaltluft nach Süd / Südosten über die Hänge in das Tal des Hintertalbachs ab.</p> <p>Lufthygienisch befindet sich das Plangebiet im dünn besiedelten, von Wäldern und Grünlandflächen umgebenen ländlichen Raum mit guter Luftqualität.</p> <p>Lokal bestehen im Plangebiet lufthygienisch als geringfügig einzustufende Belastungen durch verkehrsbedingte Emissionen längs der Straße „Hintertal“ mit geringen Verkehrsbewegungen unter der Woche, die sich an Wochenenden, in den Sommermonaten und Ferienzeiten durch Anfahrten zum nordöstlich vom Plangebiet gelegenen Landgasthaus mit einem größeren Parkplatz auch leicht erhöhen können.</p>	<p>Anlagebedingte erhebliche Behinderung von Frisch- und Kaltluftströmen, die über das Tal des Hintertalbachs talabwärts nach Süden abfließen, sind aufgrund der Lage des Baugebiets in den mittleren bis oberen Hangbereichen des Talzugs und da die geplante Bebauung keinen abflußbehindernden Querriegel bildet sondern längs des Talzugs verläuft nicht zu erwarten.</p> <p>Die Abflussbehinderungen durch die den Talhang querende Bebauung für Kaltluft, die aus den oberhalb vom Plangebiet vorhandenen Kaltluftentstehungsgebieten ins Tal abfließt, ist als mäßig bis gering einzustufen da durch die Hangeinschnitte für die Baukörper (siehe Schnitt Seite 3) diese nur wenig über das Gelände ragen und weiterhin von abfließender Kaltluft auch zwischen den Baukörpern über- und durchströmt werden kann.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen auf Belüftungsbahnen für unterliegende, talwärts gelegene Siedlungsflächen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Zunahme betriebsbedingter lufthygienischer Belastungen durch Heizung und verkehrsbedingte Emissionen durch private Pkw's (14 Wohneinheiten mit zeitlich entzerrten An- und Abfahrten) ist als gering bis mäßig einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität sind dadurch im Gebiet nicht zu erwarten.</p>	●	<p><u>Vermeidung und Minimierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen sowie der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. <p><u>Ausgleich</u></p> <p><i>nicht erforderlich</i></p>

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<p>→ hohe bis mittlere Bedeutung</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem typischen und landschaftlich hochwertigen dünn besiedelten Schwarzwaldtal mit charakteristischer Einzelhofbebauung und kleinen Weilern.</p> <p>Landschaftliche Vorbelastungen bestehen durch den das natürlich Relief verändernden Hangeinschnitt mit Straße und Stützmauer sowie technische Landschaftselemente wie Freileitungstrassen.</p> <p>Die Einsehbarkeit / Fernwirkung der Fläche ist aufgrund Tallage, der bewegten Topographie und umgebenden Waldinseln und -flächen mäßig.</p> <p>Gemäß nachfolgenden Kartenausschnitt (Quelle: ILPÖ Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart) liegt die Landschaftsbildqualität im Bereich des Plangebiets über dem Mittelwert.</p>	<p>Anlagebedingt erfolgt eine landschaftsuntypische Aneinanderreihung von 14 Wohnhäusern als bandartige Zeilenbebauung entlang der Straße „Hintertal“ auf einer Länge von ca. 330 m in einem Gebiet das traditionell dünn besiedelt ist mit Einzelhöfen und kleinen Weilern. Darüber hinaus erfolgen massive das Landschaftsbild verändernde Eingriffe in einen landschaftsprägenden Grünlandhang.</p> <p>Damit entstehen insgesamt durch die Anlage der landschaftsuntypischen bandartigen Siedlungsstruktur erheblich bis sehr erhebliche das Landschaftsbild verändernde Wirkungen.</p> <p>Etwas eingriffsmindernd wirkt sich die mäßige Einsehbarkeit / Fernwirkung der Baufläche, die bestehenden Vorbelastungen sowie der Umstand, dass die gepl. Gebäudehöhe weitgehend unterhalb der im Osten anschließende Kuppe bleibt aus.</p>	<p>●● bis ●●●</p>	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen sowie der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß; Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gärtnerisch oder als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. <p>Ausgleich</p> <p>Die erheblichen bis sehr erheblichen das Landschaftsbild verändernden Eingriffe können im Gebiet nicht ausgeglichen werden. Es wird empfohlen zur Eingriffsminderung pro Baugrundstück je zwei Bäume zu pflanzen sowie längs der Hintertalstraße auf der gesamten Länge teils dort vorhanden lückige Baumreihen zu ergänzen.</p>



Ausschnitt Landschaftsbildbewertung BW © ILPÖ Universität Stuttgart 2014



Blick nach Süden talabwärts von den Hangflächen im Plangebiet aus



Blick nach Norden längs der ausgebauten Straße „Hintertal“. Links die überplanten Hangflächen für das Wohngebiet

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.6 Schutzgut Mensch und Erholung			
Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<p>→ mittlere Bedeutung</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche liegt im touristisch und landschaftlich attraktiven dünn besiedelten ländlichen Raum im Schwarzwald in weitgehend ruhiger Lage.</p> <p>Freizeit- und Erholungseinrichtungen treten, abgesehen von dem Gehweg entlang der Straße Hintertal am Plangebietsrand, der gelegentlich als Spazier- / Wanderweg gelegentlich genutzt wird, im Plangebiet nicht auf.</p> <p>Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in einem Abstand von ca. 30 bis 60 m ein Gasthof bzw. Ausflugslokal mit einem größeren zum Plangebiet hin vorgelagerten Parkplatz.</p> <p>Südlich und nördlich des Plangebiets befinden sich in geringem Abstand zum Plangebiet einzelne Wohnhäuser und ca. 100 m nordwestlich vom südlichen Teil des Plangebiets entfernt ein Gehöft (Kirnerhof).</p>	<p><u>Baubedingt</u> kommt es zeitlich begrenzt zu Verkehrsbehinderungen an der Hintertalstraße, zu baubedingten Lärmbelastungen und zu visuellen Beeinträchtigungen insbesondere auch durch die erforderlichen starken Geländeeinschnitte in die Hänge des Plangebiets.</p> <p><u>Anlagebedingte Auswirkungen</u> Alle unmittelbar ans Plangebiet grenzenden Straßen und Wege bleiben erhalten.</p> <p>Die geplante bandartige Wohnbebauung an einem landschaftsprägenden Grünlandhang führt zu erheblichen landschaftsbildverändernden Wirkungen (siehe auch Schutzgut Landschaftsbild) durch die der Naturgenuss und die Aufenthaltsqualität im Gebiet beeinträchtigt wird.</p> <p><u>Betriebsbedingte Auswirkungen:</u> Für die zukünftige Wohnnutzung sind durch die unmittelbare Lage an einen unter der Woche wenig frequentierten Straße keine erheblichen Lärmbelastungen oder verkehrsbedingte Emissionen zu erwarten.</p> <p>Da die Straße längs des geplanten Wohngebiets auch als Zufahrt zu einem nordöstlich vom Plangebiet gelegenen Landgasthaus und Ausflugslokal mit einem größeren Parkplatz dient, ist hier zeitweise, insbesondere an Wochenenden, in den Sommermonaten und Ferienzeiten, zeitlich begrenzt mit erhöhten Lärmbelastungen besonders für die nördlichen Teile des Wohngebiets zu rechnen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen (Lärm, Immissionen) durch das geplante Wohngebiet selbst auf angrenzende Siedlungsflächen / Nutzungen sind betriebsbedingt nicht zu erwarten.</p>	●	erforderlich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

2.2.7 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase		
Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts zusätzlich mögliche erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase durch folgende Wirkfaktoren, soweit möglich, zu beschreiben und zu beurteilen:		
Wirkfaktoren	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Auswirkungen
Abfälle - Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Durch die Wohnnutzung entstehen zusätzlich anfallende Abwasser- und Abfallmengen (Haus-, Biomüll etc), die über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsysteme etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit gewährleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.	keine
Emissionen - von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Aufgrund der geplanten Wohngebietsnutzung sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Die Zunahme von Emissionen durch Heizung, Verkehr sowie von Lärm und Lichtemissionen übersteigen nicht das übliche Maß von Siedlungsflächen und sind aufgrund der geplanten Wohnnutzung als gering bzw. zumutbar einzustufen. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme) und Strahlung werden in Wohngebieten allgemein nicht emittiert. Bau- und betriebsbedingt entstehen durch das geplante Wohngebiet keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen.	Gering / keine
Risiken - für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Aus der vorhabensbedingten Nutzung des Plangebiets als Wohngebiet ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Bewohner und Nachbarn sind aufgrund der Art und des Umfangs der Planung nicht zu erwarten. Negative Wirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt infolge der Realisierung der Planung sind ebenfalls nicht ersichtlich.	keine
Kumulierung - mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Zusätzliche, sich mit dem vorliegenden Vorhaben erheblich verstärkende negative Umweltauswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.	keine
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Die Zunahme von Treibhausgasemissionen durch Heizung und Verkehr ist aufgrund der geplanten Wohnnutzung mit 14 Gebäuden als gering einzustufen. Der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhten Oberflächenabfluss, wird durch eine ausreichende Dimensionierung von Entwässerungs- und Wasserrückhalteeinrichtungen entgegengewirkt. Erhebliche Flächenaufheizungen mit siedlungsklimatischen Effekten in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg sind aufgrund der geringen Größe der überbauten und versiegelten Flächen und der Höhenlage des Gebiet im dünn besiedelten ländlichen Raum nicht zu erwarten.	Gering
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung als Wohngebiet mit Einzelhausbebauung unter Verwendung der bauüblichen Materialien, der Beachtung der gängigen Umweltschutzaufgaben, dem sach- und fachgerechten Umgang mit Abfall und Gefahrenstoffen, der regelmäßigen Wartung von Baumaschinen zur Vermeidung von Unfällen sind die bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe nicht zu erwarten. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei werden über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.	keine

2.3. Zusammenfassung / Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplans 'Hintertal II' sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) mit 14 Baugrundstücken längs der Straße „Hintertal“ im dünn besiedelten ländlichen Raum geschaffen werden. Insgesamt wird dafür eine Fläche von rund 1,25 ha überplant, die derzeit, auf vorherrschend gering- bis mittelwertigen Böden, zum überwiegenden Teil als Rinderweide genutzt wird, auf der sich hoch- bis sehr hochwertige Biotopflächen entwickelt haben.

Bei Realisierung der Planung werden zukünftig rund 60 % des Plangebiets von privaten und öffentlichen Grün- und Freifläche eingenommen, rund 40 % umfassen künftig überbaute und versiegelte Flächen. Abzüglich bereits bestehender Bau- und Verkehrsflächen kommt es durch das Vorhaben zu einer zusätzlichen Neuüberbauung und -versiegelung von rund 0,42 ha.

Mit Ausnahme des Naturparks „Südschwarzwald“ sind von der Planung keine anderen nach dem Naturschutzrecht geschützten Gebiete oder sonstige Objekte betroffen. Allerdings werden artenschutzrechtliche Belange durch den Verlust von Lebensräumen / -stätten besonders und streng geschützter Arten berührt.

Die durch die geplante Bebauung und Nutzungsumwandlung des Plangebiets für die Schutzgüter entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter								
Biotop / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächen-gewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschaftsbild	Mensch / Erholung	Kultur- / Sachgüter
● ● ● ● Auf Teilflächen: ● bis ● ● ● und X	● ●	● ● bis ● ● Auf Teilflächen: ● bis X	X	X	●	● ● bis ● ● ●	●	X

● ● ● sehr erheblich / ● ● erheblich / ● wenig erheblich / X nicht erheblich

Durch das geplante Bauvorhaben sind somit besonders für die Schutzgüter Biotop / biologische Vielfalt, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild teils erhebliche bis sehr erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt einschließlich Tiere und Pflanzen ergibt sich dies durch den vollständigen Verlust von naturschutzfachlich besonders hochwertigen bis sehr hochwertigen und teils auch seltenen und stark gefährdeten Biotoptypen, in denen auch besonders und streng geschützte Arten vorkommen und die auch als Biotopverbundflächen und zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt im Landschaftsraum von Bedeutung sind. Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets deshalb nicht ausgleichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 20), so dass Maßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen um den Eingriff auszugleichen und Verstöße gegen artenschutzrechtliche Belange zu vermeiden.

Teils erhebliche Beeinträchtigungen entstehen für das Schutzgut Boden / Fläche durch die üblichen mit Bauvorhaben verbundenen Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelung. Davon betroffen sind im Gebiet jedoch vorherrschend gering- bis mittelwertige Böden in einem Umfang von rund 0,4 ha. Mit geringen Flächenanteilen werden auch bereits versiegelte und anthropogen überprägte Flächen beansprucht bzw. neu überplant. Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 21), so dass im weiteren Verfahren zusätzlich außerhalb des Plangebiets durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Erhebliche bis sehr erhebliche Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten da es durch das Vorhaben zu stark das Landschaftsbild verändernden Eingriffen in einen landschaftsprägenden Grünlandhang und der Ausbildung einer landschaftsuntypischen bandartigen Siedlungsstruktur in einem dünn besiedelten von einzelnen Gehöften und kleinen Weilern geprägten Landschaftsraum kommt.

Die Eingriffe können im Gebiet nicht ausgeglichen werden. Es wird empfohlen zur Eingriffsminderung pro Baugrundstück je zwei Bäume zu pflanzen sowie längs der Hintertalstraße auf der gesamte Länge teils dort vorhanden lückige Baumreihen zu ergänzen.

Für die anderen Schutzgüter (Wasser, Klima/ Luft, Erholung und Mensch, Kultur- und Sachgüter,) sind keine oder wenig erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten die ggf. durch die dargestellten planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden können, so dass weitere Maßnahmen zum Ausgleich für diese Schutzgüter außerhalb des Plangebiets nicht erforderlich sind.

2.4. Prognose und Planungsalternativen

2.4.1 Standort und Planungsalternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, wo unter Abwägung aller Belange ausgewählt wurde. Planungsalternativen sind aufgrund der Lage, Erschließungseinrichtungen und Topographie nicht gegeben.

2.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung wird ein vorherrschend als Rinderweide genutztes Gebiet, auf denen sich wertvolle Biotopflächen entwickelt haben, in ein Wohngebiet umgewandelt.

Dadurch entstehen teils erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbild, die durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets kompensiert werden müssen, so dass keine dauerhaft verbleibende schädlichen Beeinträchtigungen bei Durchführung der Maßnahmen in der Gesamtbilanz im Landschaftsraum zu erwarten sind.

2.4.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind kurz- bis mittelfristig im Gebiet keine Änderungen des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten. Längerfristig ist ein Teilverlust der Flügelginsterweide im Gebiet durch Gehölzsukzession nicht auszuschließen.

2.5. Monitoring

Nach § 4 c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Biotope, Boden, Tiere und Pflanzen sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.
- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Verwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Verwaltung beauftragten Person.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Stadt allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.

3. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

3.1. Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung / Biotoptypen gemäß der *Biotoptwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.*

Biotoptypen		Bestand				Planung			
		Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
		Feinmodul Bestand	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Planungsmodul	Biotopwert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand									
23.40	Trockenmauer mit Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	11 - 23 - 41	28	48	1.344	-	-	-	-
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	13	967	12.571	-	-	-	-
33.51	Magerwiese mittlerer Standorte	12 - 21 - 32	21	7.475	156.975	-	-	-	-
33.52	Fettwiese mittlerer Standorte	8 - 13 - 19	13	1.134	14.742	-	-	-	-
36.42	Flügelginsterwiese mit Vorkommen besonders geschützter Arten und Arten der Roten Liste	22 - 37 - 50	44	1.792	78.848	-	-	-	-
36.42	Flügelginsterwiese mäßig beeinträchtigt durch junge Gehölzaufwüchse	22 - 37 - 50	37	350	12.950	-	-	-	-
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte mit Beimischung nicht standortheimischer Gehölzarten	9 - 16 - 27	13	47	611	-	-	-	-
45.30b	Obstbaum auf mittelwertigen Biotoptyp (33.52) Ansatz: 1 Baum * StU 110 cm * Wert 6	3 - 6	6	1 Stück	660	-	-	-	-
45.30c	Einzelbaum auf hochwertigen Biotoptyp (36.42) Ansatz: 1 Baum * StU 30 cm * Wert 4	2 - 4	4	1 Stück	120	-	-	-	-
60.21	Versiegelte Flächen (Straße)	- 1 -	1	267	267	-	-	-	-
60.22	Gepflasterte Fläche (Gehweg, gepflastert Entwässerungsmulde einschl. Randstein)	1 - 2	1	462	462	-	-	-	-
Planung									
Wohngebiet WA mit einer Gesamtfläche von 9.627 m² davon:									
60.10	überbaubar (GRZ 0,4)	3.851 m²	-	-	-	- 1 -	1	3.851	3.851
60.60	private Grünfläche	5.776 m²	-	-	-	- 6 -	6	5.776	34.657
Öffentliche Grünfläche									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	-	-	-	-	8 - 13	13	1.713	22.269
Sonstige									
60.21	Verkehrsfläche	-	-	-	-	- 1 -	1	1.202	1.202
		Summe:		12.542	279.550	Summe:		12.542	61.979
					100%				22%
				Bilanzwert nach dem Eingriff:				61.979	
				Bilanzwert vor dem Eingriff:				279.550	
				Ausgleichsdefizit				-217.571	

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden, es entsteht ein Ausgleichsdefizit von **- 217.571 Punkten** das außerhalb des Plangebiets oder ggf. über das Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen werden muss. Entsprechende Maßnahmen werden im weiteren Verfahren noch festgelegt.

3.2. Schutzgut Boden / Fläche

3.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden / Fläche

Als Bewertungsmethode für die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt. Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall im Gebiet nicht auf. Für anthropogen überprägte Böden wird pauschal die Wertstufe 1 (gering) zu Grunde gelegt.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multipliziert mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Baulich beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Eingriffsfläche in m ²	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	
b50	189 m ²	Straße	1,5	6	0	0	1.134 Punkte
	3.775 m ²	Bebauung WA (GRZ 0,4)	1,0	4	0	0	15.100 Punkte
	5.661 m ²	priv ate Grünfläche (WA)	1,5	6	1	4	11.322 Punkte
Anthropogen überprägte Böden	76 m ²	Bebauung WA (GRZ 0,4)	1,0	4	0	0	304 Punkte
	115 m ²	priv ate Grünfläche (WA)	1,5	6	1	4	230 Punkte
	236 m ²	Straße	1,0	4	0	0	944 Punkte
Bebaute / versiegelte Flächen	777 m ²	Straße	0	0	0	0	0 Punkte
Eingriffsfläche:	10.829 m²				Summe Eingriffsdefizit:		29.034 Punkte

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung entsteht durch den vorhabensbedingten Eingriff in das Schutzgut Boden / Fläche ein Ausgleichsbedarf von **29.034 Punkten**.

3.3. Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zusammenfassend ergibt sich für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in die Schutzgüter Biotope / biologische Vielfalt und Boden / Fläche, folgende Gesamtbilanz:

Ausgleichsdefizit Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt:	- 217.571 Punkte
Ausgleichsdefizit Schutzgut Boden / Fläche:	- 29.034 Punkte
Verbleibendes Ausgleichsdefizit:	- 246.605 Punkte

Das verbleibende Ausgleichsdefizit muss durch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen, die im weiteren Verfahren noch festgelegt werden.

Aufgestellt:

Oberndorf, den 07.02.2019

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

4. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GRÖZINGER, TH. (2018): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

KÜPFER, C.: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU (heute LUBW). Abgestimmte Fassung Oktober 2005.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW):

- Arten, Biotope, Landschaft Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2001)
- Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württemberg (2002)
- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Arbeitskreis Bodenschutz, Heft 23 (2010)
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe Heft 24 (2012)

DATEN- UND KARTENDIENSTE DER LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>): Themen „Geobasisdaten“, „Natur und Landschaft“, „Wasser“.

GEOPORTAL RAUMORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Raumordnungskataster (AROK) -Flächennutzungsplan (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (LGRB), 2018: LGRB-Kartenviewer (maps.lgrb-bw.de/)

- Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen
- Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK50)
- Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK50)

REGIONALVERBAND SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG(2003): Regionalplan - Raumnutzungskarte

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Biodiversitäts-Check für Gemeinden

MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010

UMWELTBERICHT ZUM BBP 'HINTERTAL II'

GEMEINDE GÜTENBACH, SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

BESTANDSPLAN BIOTOPE UND NUTZUNGEN

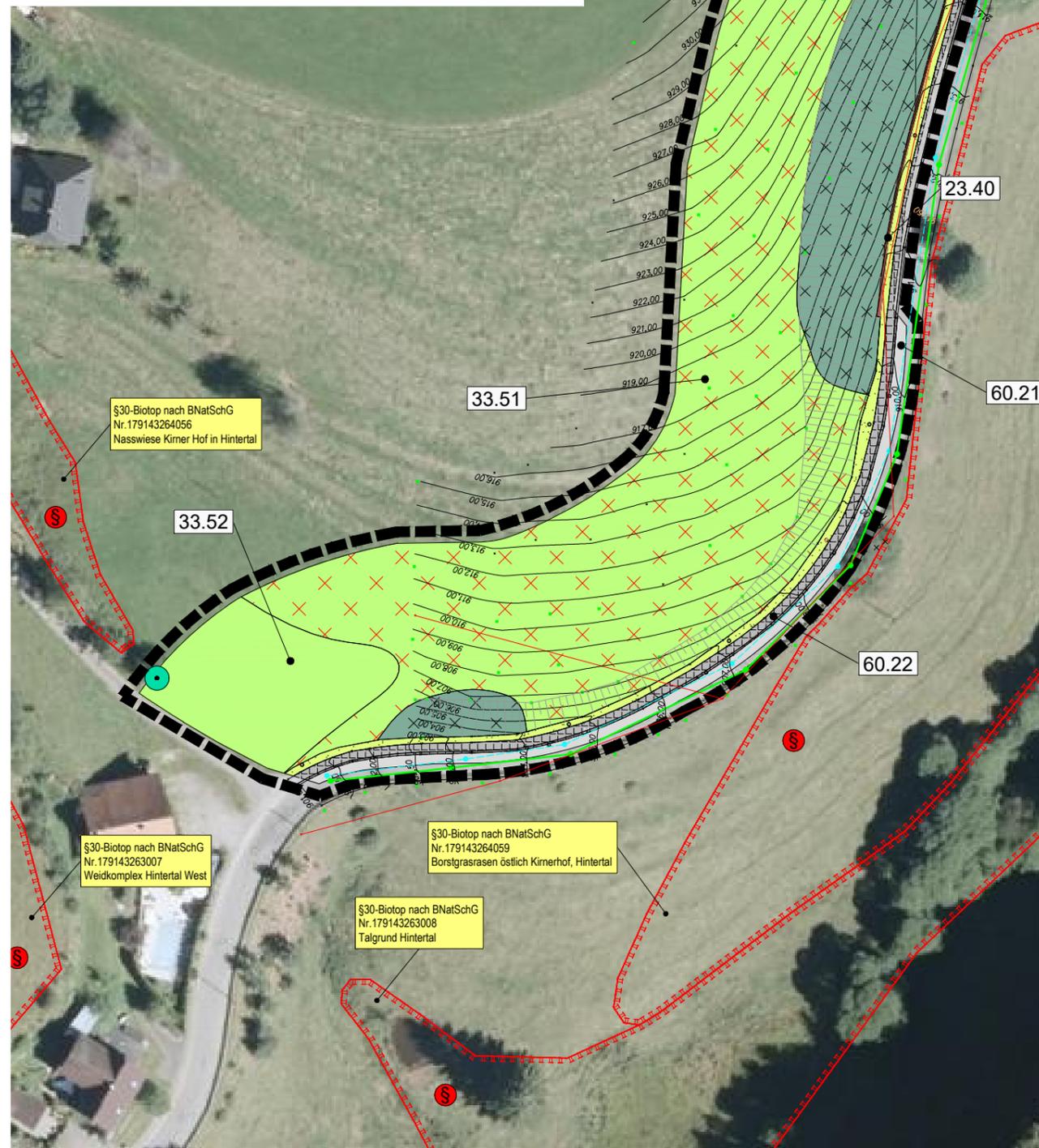
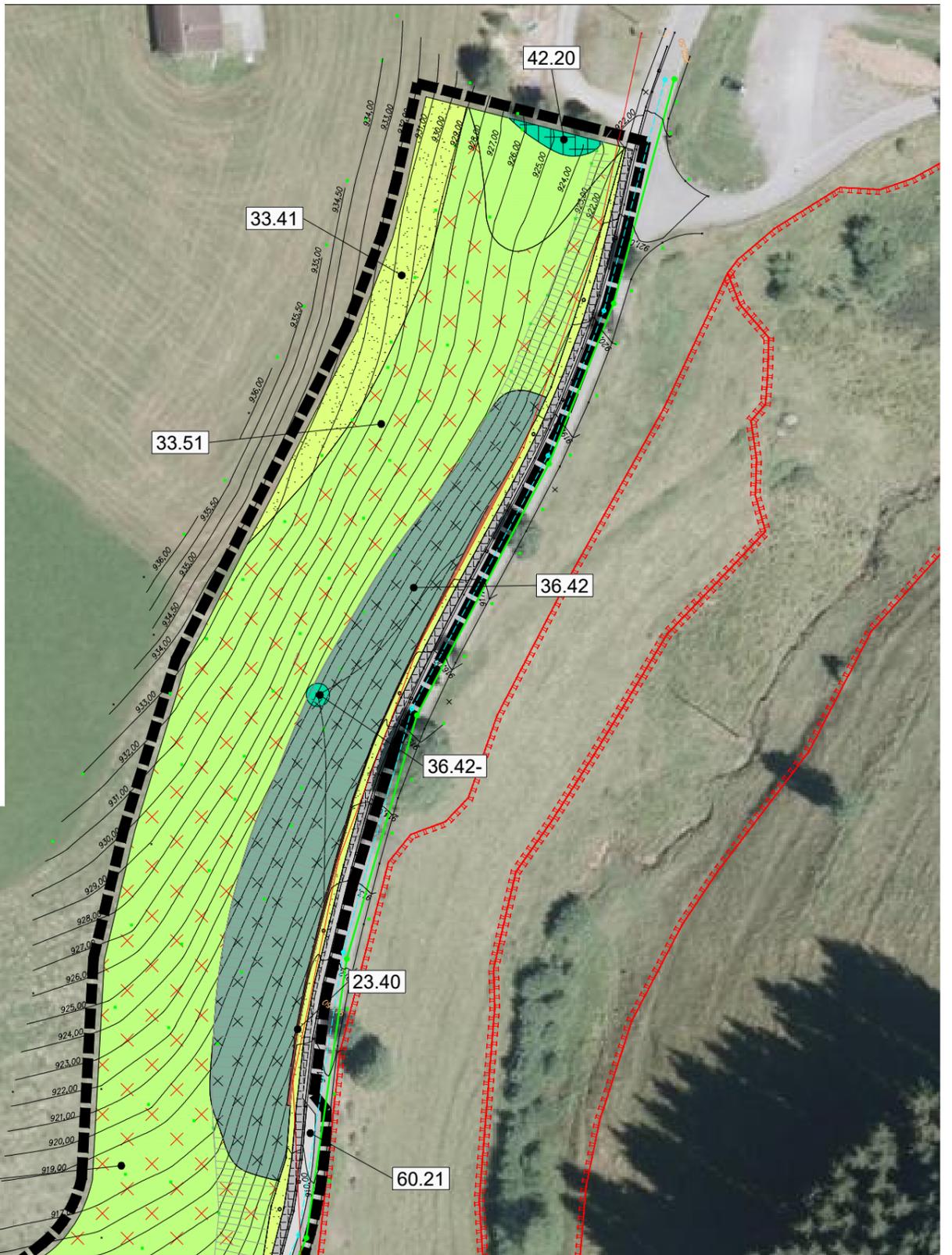
ZEICHENERKLÄRUNG

(Biotoptypnummern gemäß Ökokontoverordnung)

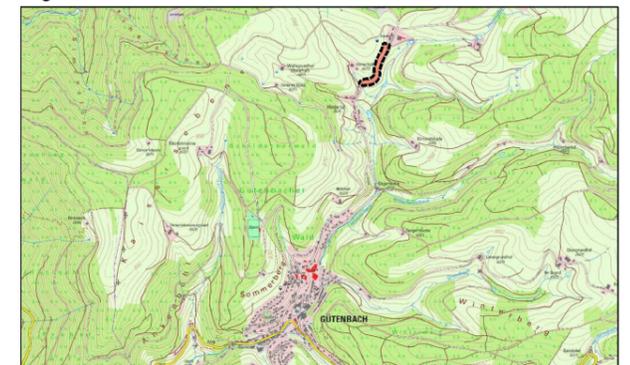
-  23.40 Trockenmauer mit Vorkommen streng und besonders geschützter Arten: Waldeidechse, Blindschleiche, Nachtkerzenschwärmer
-  33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
-  33.51 Magerwiese mittlerer Standorte
-  33.52 Fettwiese mittlerer Standorte
-  36.42 Flügelginsterwiese mit Vorkommen besonders geschützter Arten (Orchideen, Nelken) und Arten der Roten Liste (Orchideen, Bärlapp, Berg-Sandglöckchen, Heidenelke, Hunds-veilchen)
- 36.42(-) = Flügelginsterwiese mäßig beeinträchtigt durch Gehölzaufwuchs
-  42.20 Gebüsch mittlerer Standorte
-  45.30 Einzelbäume
b --> auf mittelwertigem Biotoptyp (33.52)
c --> auf hochwertigem Biotoptyp (36.42)
-  60.21 Völlig versiegelte Straße
-  60.22 Gepflasterte Fläche (Gehweg, Straßenrinne)

Sonstige Planzeichen

-  BBP- Geltungsbereich
-  Flurstücksgrenzen und -nummern



Lage im Raum



Projekt : UMWELTBERICHT ZUM
BEBAUUNGSPLAN "HINTERTAL II
in GÜTENBACH

Plan : BESTANDSPLAN DER BIOTOP- UND
NUTZUNGSSTRUKTUREN - VORABZUG

Maßstab: 1 : 1.000 Projektnummer: 5177
Plannummer: 5177/best-1.1

Gez./Geß. Datum Änderungsvermerk Grundlage: ALK
De/Gr 07.02.19 Bestandsplan Biotope und Nutzungen

THOMAS GRÖZINGER
DIPL.-ING. (FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

PFARRER-KÖHLER-STR. 3
78727 OBERNDORF a.N.
Telefon: 07423 / 87 234
Telefax: 07423 / 87 235

